

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe des Flecken Aerzen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 578) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe des Flecken Aerzen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2015, beschlossen:

Artikel I

Die §§ 2 - 7 werden wie folgt geändert:

§ 2 Gebühren der Grabstätten

- 1) **Reihengrabstätten** (*Einzelgrab*)
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf 30 Jahre 600,00 €
 - aa) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr 20,00 €
 - b) für Erdbestattungen auf 30 Jahre 1.350,00 €
 - bb) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr 45,00 €
- 2) **Rasenreihengrabstätten** mit Kennzeichnung (*Raseneinzelgrab*)
 - a) für Erdbestattungen auf 30 Jahre 1.800,00 €
 - b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr 60,00 €
- 3) **Wahlgrabstätten** (*Doppel- oder Mehrfachgräber*)
 - a) mit 2 Grabstellen auf 30 Jahre 2.850,00 €
 - b) für jede weitere Grabstelle 1.425,00 €
 - c) für die Verlängerung des Nutzungsrechts *je Grabstelle* und angefangenes Jahr 95,00 €
- 4) **Rasenwahlgrabstätten** mit Kennzeichnung (*Rasendoppelgrab*)
 - a) mit 2 Grabstellen auf 30 Jahre 3.855,00 €
 - b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr 128,50 €
- 5) **Urnenwahlgrabstätten** mit 4 Urnenstellen auf 20 Jahre 600,00 €
 - a) je Urnenbeisetzung 300,00 €
 - b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr 45,00 €
- 6) **Urnengemeinschaftsgrabstätten**
 - a) Urneneinzelgrab auf 20 Jahre 1.120,00 €
 - b) Urnendoppelgrab auf 20 Jahre 2.240,00 €
 - bb) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr 112,00 €
- 7) **Anonyme Urnenreihengrabstätten** (einschl. Einstellen der Urne) 570,00 €

§ 3 Gebühren der Bestattung

- 1) Aushub und Verfüllen des Grabes
 - a) bei Erdbestattungen 780,00 €
 - b) bei Erdbestattungen in Kindergräber 360,00 €
 - c) bei Urnenbestattung 120,00 €
- 2) Gebühr für eine Urnenbeisetzung in ein Reihen-, Wahl- oder Rasenwahlgrab zusätzlich zur Grabnutzungsverlängerung unter § 2 300,00 €

§ 4 Gebühren für Grabmäler

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Einfassungen und/bzw. sonstigen baulichen Anlagen beträgt:

- 2) für die lfd. Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2,00 €

§ 5 Gebühren der Friedhofskapelle / Leichenhalle

- 1) Benutzung der Friedhofskapelle / des Trauerraumes 340,00 €

§ 6 Gebühren für Einebnungen

- 1) Abräumen und Entsorgung des Grabmales, der Bepflanzungen und Einsaat der Grabstätte

- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| a) | Reihengrabstätten | 230,00 € |
| b) | Reihengrabstätten für Kinder | 160,00 € |
| c) | Wahlgrab mit 2 Grabstellen | 360,00 € |
| | je weitere Grabstelle | 120,00 € |
| d) | Urnenwahlgrabstätten | 160,00 € |

- 2) Abräumen und Entsorgen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | der ebenerdig liegenden Grabplatte (§16 und 18 Abs. 3a) | 60,00 € |
| b) | des erhöhten Grabmales einschl. Umrandung (§16 Abs. 3b Raseneinzelgrab) | 110,00 € |
| c) | des erhöhten Grabmales einschl. Umrandung (§18 Abs. 3b Raseneinzelgrab) | 140,00 € |

- 3) Pflege für eingeebnete Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit je angefangenes Jahr

- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| a) | Reihengrabstätten | 25,00 € |
| b) | Wahlgrab mit 2 Grabstellen | 50,00 € |
| | je weitere Grabstelle | 25,00 € |
| c) | Urnenwahlgrabstätten | 20,00 € |

§ 7 Besondere oder zusätzliche Leistungen

- 1) Für Bestattungen, die am Sonnabend stattfinden, wird auf die Gebühren nach § 3 ein 50%iger Aufschlag erhoben.
- 2) Für besondere bzw. zusätzliche Leistungen, die nicht in den vorstehenden Paragraphen geregelt sind, wird berechnet
- je angefangener halben Stunde und Mitarbeiter 19,50 €
- 3) Für das Läuten der Glocke zum Sterbefall bzw. bei der Trauerfeier
- je Geläut durch Mitarbeiter des Flecken Aerzen 15,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aerzen, den 20.12.2022



.....
(Wittrock, Bürgermeister)

